

Bebauungsplan 61 "Westerwohl-Nord" 5. Änderung Stadt Kaltenkirchen, Kreis Segeberg

Faunistische Potenzialabschätzung

Auftraggeber

Stadt Kaltenkirchen
Holstenstraße 14
24568 Kaltenkirchen

Bearbeiter

Dipl. Ing. G. Werhahn
Dipl. Biologe C. Boldt
Dipl. Ing. A. Fichtner, Landschaftsarchitekt
Bokel, den 12.03.2009



**Ingenieurgesellschaft
Klütz & Collegen GmbH**

Mühlenstraße 17
25364 Bokel
Tel. 04127 / 97 96 - 0
Fax 04127 / 97 96 - 14

Inhalt

O:\Daten\208012\Landschaftsplanung\2_Planungsgrundlagen\090312_Erläuterungsbericht.doc

1	Amphibien	4
1.1	Einleitung	4
1.2	Rechtliche Grundlagen	4
1.3	Untersuchungsgebiet	5
1.4	Methodik	8
1.5	Potenzialabschätzung Amphibien	9
1.5.1	Habitatausstattung	9
1.5.2	Amphibienvorkommen in der Nachbarschaft	9
1.6	Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse	10
1.6.1	Amphibienarten, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet auszuschließen ist oder als unwahrscheinlich einzustufen ist.	10
1.6.2	Amphibienarten, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich ist	12
1.6.3	Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse	14
1.7	Zusammenfassung der Artenschutzmaßnahmen zur Vermeidung von Verboten gemäß § 42 (1) BNatSchG	16
1.8	Literatur	17
2	Avifauna	17
2.1	Einleitung	17
2.2	Rechtliche Grundlagen	17
2.3	Untersuchungsgebiet	19
2.4	Methodik	19
2.5	Potenzialabschätzung Avifauna	19
2.5.1	Ackerflächen	19
2.5.2	Knicks	20

2.6	Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse; Gefährdete Arten	21
2.6.1	Feldlerche	21
2.6.2	Rebhuhn	23
2.7	Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse; Ungefährdete Arten	24
2.7.1	Gebüschbrüter	24
2.7.2	Vögel halb offener Landschaften	25
2.7.3	Brutvögel der Staudenfluren	26
2.7.4	Baumfreibrüter	27
2.7.5	Baumhöhlenbrüter	28
2.8	Zusammenfassung	29
2.9	Literaturverzeichnis	30

1 Amphibien

1.1 Einleitung

In Schleswig-Holstein sind 13 Amphibien-Arten und eine Hybridform heimisch. Darüber hinaus ist hier das Vorhandensein von einer weiteren Art, dem Kleinen Wasserfrosch, möglich, jedoch sind bislang keine bestätigten Vorkommen bekannt.

Eine Art, der Fadenmolch, ist in Schleswig-Holstein ausgestorben. Das Untersuchungsgebiet liegt nördlich der Arealgrenze.

Die übrigen 12 Arten sowie die eine Hybridform wurden hinsichtlich ihres Verbreitungsgebiets und ihrer Lebensraumsprüche betrachtet und mit der vor Ort im Untersuchungsgebiet vorhandenen Habitatausstattung verglichen. Dieser Abgleich ergab eine Einschätzung für das potenzielle Vorkommen der jeweiligen Art im Untersuchungsgebiet.

Bei der Begehung im Spätherbst 2008 (29. November) sind Amphibien nicht beobachtet worden.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Alle in Schleswig-Holstein vorkommenden Amphibienarten (inklusive der Hybridform Teichfrosch) gelten nach § 10 (2) BNatSchG als besonders geschützte Arten.

Als streng geschützte Arten nach § 10 (2) BNatSchG unterliegen die Arten Kammolch, Rotbauchunke, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Moorfrosch und Kleiner Wasserfrosch dem gesetzlichen Schutz. Diese Arten sind auch im Anhang IV der FFH-Richtlinie der Europäischen Union aufgeführt und gelten damit als streng geschützte Arten von gemeinschaftlichem Interesse.

Für diese besonders und streng geschützten Tierarten sind im § 42 BNatSchG Zugriffsverbote festgelegt (siehe unten). Diese Zugriffsverbote müssen bei menschlichen Eingriffen/ Vorhaben im Naturraum Berücksichtigung finden, sobald eine oder mehrere dieser Tierarten im Eingriffsgebiet / Vorhabenraum vorhanden sind.

1.3 Untersuchungsgebiet

Das etwa 13 Hektar umfassende Untersuchungsgebiet im Südosten von Kaltenkirchen besteht im Wesentlichen aus drei größeren Ackerflächen (A1, A2, A3), die von mehreren Knicks (K1, K2, K3, K4, K5, K6, K7) umgrenzt werden. Die meisten Knicks werden dazu von direkt am Fuße des jeweiligen Knickwalls verlaufenden Gräben (G1, G2, G3, G4, G5, G6) begleitet. Darüber hinaus befindet sich im Süden des Gebiets an der südwestlichen Seite des Knicks K3 ein kleines Stillgewässer (S1); dieses steht auch in Verbindung mit dem parallel zum Knick verlaufenden Graben G4. Weiterhin gibt es jeweils am südwestlichen, südöstlichen und nordöstlichen Rand Grünstreifen (GS1, GS2, GS3, GS4), die jeweils etwa 4m breit sind und parallel zu einem Knick verlaufen.

Die drei Ackerflächen sind jeweils als Biotoptyp "Acker" (AA) einzustufen, haben eine rechteckige Form und verlaufen in Nordwest-Südost-Richtung. Sie weisen neben der Nutzpflanzenart nur wenig andere Vegetation auf. Die lückige Pflanzendecke bedeckt nur einen kleinen Anteil, so dass ein Großteil des Bodens, der auch einige größere Steine enthält, vegetationsfrei ist. Als Kulturpflanzen werden eine Getreideart (auf A2 und A3) sowie Raps (A1) angebaut.

Die vorhandenen Knickse sind alle dem Biotoptyp "Knick mit typischer Gehölzvegetation" (HWt) zuzuordnen und sind damit jeweils gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 25 LNatSchG. Sie haben jeweils einen Wall von 0,5m bis 1,5m Höhe und einer Breite von 2m bis mehreren Metern (K2). Der kurze Knick K6 am Südostrand sowie der Knick K7 am Ostrand sind vor relativ kurzer Zeit neu angelegt worden und weisen auf den Wällen eine zum größten Teil auf Anpflanzungen zurück gehende Gehölzvegetation auf, die zumeist heckenartig dicht ausgebildet ist und Höhen von 3m bis 4m erreicht. Überhälter sind noch nicht vorhanden; zum Teil (K6) gibt es aber junge und bis 5m hohe Bäume verschiedener hochwüchsiger Arten, die im Abstand von mehreren Metern zueinander stehen und über die Strauchschicht hinausragen. Die Gehölze gehören zu den Arten Sal-Weide (*Salix caprea*), Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Hasel (*Corylus avellana*), eine Weiden-Hybridform (*Salix x spec.*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) u.a. Die übrigen Knickse sind sehr viel älter und weisen alle Überhälter von 8m bis 10m Höhe auf, die in unregelmäßigen und relativ weiten Abständen zueinander stehen und die ausschließlich zu der Art Stiel-Eiche (*Quercus robur*) gehören. Diese Knicks verlaufen, wie die Ackerflächen, zumeist in Nordwest-Südost-Richtung und parallel zueinander (K2, K3, K4, K5). Der Knick K1 erstreckt sich dagegen am Nordweststrand als verbindendes Element rechtwinklig dazu;

und zwar in Nordost-Südwest-Richtung. Die Gehölze der Strauchschicht der Knicks K3, K4 und K5 sind vor kurzer Zeit (1-2 Jahre) auf den Stock gesetzt worden. Zudem wurden einige größere Eichen-Überhälter herausgenommen. Daher weisen diese Knicks zurzeit eine offene und lichte Struktur auf; die wieder aufwachsenden Gehölze erreichen aber teilweise schon Höhen von 2m und mehr. Der westlichste Knick K2 weist neben den Überhältern eine mäßig dichte Strauchschicht von etwa 6m Höhe auf, die zumeist von jungen Zitter-Pappeln (*Populus tremula*) in Begleitung von jungen Stiel-Eichen (*Quercus robur*) gebildet wird. Der Knick K1 am Nordwestrand weist dagegen noch einzelne größere Stiel-Eichen von bis zu 10m Höhe und eine dichte Strauchschicht von etwa 3m Höhe auf. In allen älteren Knicks kommt die Zitter-Pappel (*Populus tremula*) recht häufig vor. Daneben sind auch Schlehe (*Prunus spinosa*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Hasel (*Corylus avellana*), Sal-Weide (*Salix caprea*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) und an feuchteren Stellen (vor allem K5) auch Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Ohr-Weide (*Salix aurita*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Schneeball (*Viburnum opulus*) und Traubenkirsche (*Prunus padus*) vorhanden. Die Hainbuche (*Carpinus betulus*) kommt nur im Knick K1 vor. Die je nach Lichtverhältnissen mehr oder weniger dichte Krautschicht ist relativ artenarm und besteht aus Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Hain-Rispengras (*Poa nemoralis*), Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*), Quecke (*Elymus repens*), Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.), Himbeere (*Rubus idaeus*), Wald-Geißblatt (*Lonicera periclymenum*), Vielblütiger Weißwurz (*Polygonatum multiflorum*) sowie an feuchteren Stellen auch aus Brennnessel (*Urtica dioica*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*) und Gewöhnlichem Wurmfarne (*Dryopteris filix-mas*).

Die Gräben im Untersuchungsgebiet verlaufen alle geradlinig entlang von Knicks und sind jeweils als Biotoptyp "Künstliches Fließgewässer /Graben" (FG) einzustufen. Ihre jeweilige Breite beträgt meist zwischen 0,5m und 1,5m. Die Böschungen sind fast immer sehr steil und haben Höhen von wenigen Dezimetern bis 2m. Die Gräben G3, G5 und G6 weisen fließendes Wasser auf, während das Wasser in den Gräben G1, G2 und G4 fast steht. Der Graben G2 ist etwa 2m breit und hat bis zu 2m hohe Böschungen; er weist nur noch geringe Wassermengen auf, weil er über die benachbarten Gräben G1 und G2 kaum noch Wasser erhält. Beide Gräben verlaufen außerhalb des Untersuchungsgebiets in westlicher Richtung weiter in neu geschaffenen Geländevertiefungen. Der Graben G5 ist ebenfalls bis zu 2m breit und weist stellenweise eine Böschungshöhe von 2m auf. Alle Gräben können vermutlich im Sommer völlig austrocknen; besonders die etwas kleineren G1, G4 und G6. Die Lichtverhältnisse sind aufgrund der Nähe zu den mit Gehölzen bewachsenen Knicksen meist halbschattig. Das

Sediment der Gewässerbetten ist in Bereichen mit relativ schnell fließendem Wasser oft sandig-kiesig; in Bereichen mit fast stehendem Wasser ist viel schlammiges Material mit hohem organischem Anteil vorhanden. In fließendem Wasser findet sich keine höhere Vegetation. Die wassernahen Böschungsbereiche oder Bereiche mit fast stehendem Wasser weisen Flatter-Binse (*Juncus effusus*), Flutenden Schwaden (*Glyceria fluitans*) und Bittersüßen Nachtschatten (*Solanum dulcamara*) auf. Die höheren Böschungsbereiche sind mit Gundermann (*Glechoma hederacea*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Rot-Schwingel (*Festuca rubra*) u.a. bewachsen.

Das Stillgewässer S1 umfasst etwa 30m² und liegt in einer Senke am Ackerrand. Es trocknet vermutlich im Sommer stark aus, so dass es als Biotoptyp "Tümpel" (FT) einzustufen ist. Es ist ein gesetzlich geschützter Biotop gemäß § 25 LNatSchG. Das Gewässer liegt im Halbschatten in Nachbarschaft zu einem Knick (K3) und weist am Ufer wenige Grau-Weiden (*Salix cinerea*) auf. Einige Meter entfernt befindet sich eine kleine Gruppe von Zitter-Pappeln (*Populus tremula*) von etwa 7,00 m Höhe. Im Wasser befindet sich viel Laub und Totholz. Die Uferbereiche sind mit Flutendem Schwaden (*Glyceria fluitans*), Gewöhnlichem Rispengras (*Poa trivialis*), Brennnessel (*Urtica dioica*) und Bittersüßem Nachtschatten (*Solanum dulcamara*) bewachsen. Die unmittelbare Umgebung des Gewässers weist auf insgesamt etwa 100,00 m² eine ruderal beeinflusste Gras- und Staudenflur auf, in der auch junge Exemplare von Zitter-Pappel (*Populus tremula*) und Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*) vorkommen. Hauptsächlich sind hier Brennnessel (*Urtica dioica*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*), Giersch (*Aegopodium podagraria*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) und Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) vorhanden. Als Biotoptyp ist dieser Bereich als "(Halb-)Ruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte" (RHm) einzustufen. In diesem Bereich gibt es auch ältere Holz-Ablagerungen.

In den Grünstreifen GS1, GS2, GS3, GS4 findet sich zumeist eine ruderal beeinflusste Gras- und Staudenflur von etwa 1m Höhe, in der die Arten Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Rot-Schwingel (*Festuca rubra*), Brennnessel (*Urtica dioica*), Gundermann (*Glechoma hederacea*), Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Stumpfbblätteriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Gewöhnliche Nelkenwurz (*Geum urbanum*), Rohr-Glanzgras (*Phalaris arundinacea*) u.a. vorkommen. Diese Flächen sind dem Biotoptyp "(Halb-)Ruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte" (RHm) zuzuordnen. Der Grünstreifen GS4 wird im mittleren Bereich zeitweise gemäht.

Im Südosten und im Osten grenzt das Untersuchungsgebiet an viel befahrene Verkehrswege mit mehrere Meter breiten Asphaltstraßen, Fahrradwegen und dazwischen liegenden Grünstreifen.

Im Nordosten grenzt es an ein Gewerbegebiet.

Nördlich und nordwestlich des Untersuchungsgebiets befinden sich ähnlich strukturierte Flächen mit Ackerflächen, Gräben, einem relativ dichten Knicknetz und einigen Stillgewässern.

Die unmittelbar südwestlich angrenzende Fläche (X) wurde aus der Nutzung herausgenommen, mit einigen jungen Gehölzen bepflanzt und umzäunt. Zusätzlich wurden hier zwei neue Gräben angelegt, die eine Fortführung der Gräben G1 und G3 des Untersuchungsgebiets darstellen und die im westlichen Bereich der Fläche zusammenfließen. Als Biototyp ist die Fläche als "(Halb-)Ruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte" (RHm) einzustufen.

Ein im Landschaftsplan (2004) für das Untersuchungsgebiet noch ausgewiesenes Gewässer mit der Biotopnummer 54 ist nicht mehr vorhanden; an seiner Stelle befindet sich ein feuchterer Ackerbereich in einer leichten Senke.

1.4 Methodik

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Biotope/Habitate wurden während der Begehung am 29. November näher betrachtet. Die Ausstattung der Biotope wurde hinsichtlich ihrer potenziellen Eignung als Lebensraum/Laichhabitat für die heimischen Amphibienarten eingeschätzt. Die Gewässer wurden dahin gehend untersucht, ob sie jeweils insbesondere als Laichhabitat geeignet sind. Dabei wurde auf Vegetation, Tiefe und Größe des Gewässers, Fließgeschwindigkeit, Dauerhaftigkeit, Trübheit des Wassers geachtet. Auch die Landlebensräume wurden hinsichtlich ihrer Eignung als Habitat für Amphibien außerhalb der Laichzeiten untersucht. So wurde auf Versteckmöglichkeiten geachtet oder ob die vorhandenen Strukturen jeweils als Wanderweg geeignet sind.

Die gemachten Beobachtungen konnten anschließend mit den Lebensraum-Ansprüchen der jeweiligen Art abgeglichen werden und so die potenziellen Vorkommen von Amphibien- und Reptilienarten eingeschätzt werden.

Als wesentliches Hilfsmittel zur Ermittlung der Lebensraum-Ansprüche der einzelnen Arten diente der "Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins" (KLINGE & WINKLER, 2005). Darüber hinaus wurde auch auf den "Bestimmungsschlüssel für Amphibien und Reptilien" (STÖKL & VÖLKER, 1982) sowie auf die Veröffentlichungen vom Naturschutzbund (NABU) im Internet (amphibienschutz.de) zurückgegriffen. ??

1.5 Potenzialabschätzung Amphibien

1.5.1 Habitatausstattung

Aufgrund ihres relativ großen Strukturreichtums (Baumstubben, Totholz, Laubansammlungen, Brombeergebüsch, zum Teil dichte Vegetation, Erdhöhlen usw.) bieten die Knicks ausreichend Versteckmöglichkeiten für Amphibien und sind als ihre jeweiligen Landlebensräume geeignet; des Weiteren dienen sie auch als Nahrungshabitat, da sich hier ihre Nahrungstiere (Insekten, Würmer u.a.) aufhalten. Ebenso können sie während der Überwinterungsphase der jeweiligen Amphibienart als Winterquartier genutzt werden.

Aufgrund der linienartigen Struktur sind die Knicks auch als potenzielle Wanderwege anzusehen.

Die Gräben als linienartige Elemente eignen sich ebenfalls als Wanderwege, zumal sie zusätzlich auch Sichtschutz und ein feuchteres Kleinklima bieten.

Als Laichgewässer scheinen die vorhandenen Gräben aber nicht geeignet zu sein, da sie zum Teil zu schnell fließend sind und zum Teil vermutlich im Sommer schnell austrocknen.

Als Laichgewässer erscheint einzig das vorhandene Stillgewässer geeignet zu sein, da es aufgrund seiner Tiefe weniger schnell im Sommer austrocknet.

Als beeinträchtigende Faktoren sind hier die geringe Größe des Stillgewässers und seine relativ isolierte Lage in einer weitgehend landwirtschaftlich genutzten Umgebung zu nennen. Das nächste Stillgewässer befindet sich in einer Entfernung von etwa 360m.

1.5.2 Amphibienvorkommen in der Nachbarschaft

In dem nordöstlich an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Gewerbegebiet (Bereich "Leibnizstraße") befindet sich ein Grünstreifen, in dem ein Graben verläuft und der ein kleines Stillgewässer aufweist. Diese Gewässer sind nur etwa 120m von den Grenzen des Untersuchungsgebiets entfernt. Hier wurden bei zwei Untersuchungen in den Jahren 2006 und 2007 (jeweils im Frühjahr) drei verschiedene Amphibienarten festgestellt. So wurden hier in den beiden Jahren jeweils einige Laichballen des Grasfrosches (*Rana temporaria*) gefunden. Im Jahr 2007 konnten hier zwei junge Exemplare der Erdkröte (*Bufo bufo*) und ein Exemplar des Teichfrosches (*Rana kl. esculenta*) beobachtet werden.

Das Vorkommen dieser drei weit verbreiteten Amphibienarten in der näheren Umgebung weist auf eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für ein potenzielles Vorkommen dieser Arten im Untersuchungsgebiet hin.

1.6 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

1.6.1 Amphibienarten, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet auszuschließen ist oder als unwahrscheinlich einzustufen ist.

Der Kleine Wasserfrosch (*Rana lessonae*) ist in Schleswig-Holstein bisher nicht sicher nachgewiesen und der Fadenmolch (*Triturus helveticus*) ist hier ausgestorben. Daher sind Vorkommen der beiden Arten mit großer Sicherheit auszuschließen.

Auszuschließen ist das Vorkommen der Rotbauchunke (*Bombina bombina*), da sich das Untersuchungsgebiet außerhalb des natürlichen Verbreitungsgebiets dieser Art befindet.

Als hinreichend unwahrscheinlich sind hier Vorkommen von Seefrosch (*Rana ridibunda*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und Bergmolch (*Triturus alpestris*) einzustufen.

Der Seefrosch besiedelt große Gewässer im Bereich von Flusssystemen und kommt hier am nordwestlichen Arealrand hauptsächlich entlang des Elbetals vor.

Die Wechselkröte hat ihre Hauptverbreitung im Östlichen Hügelland; Geestbereiche werden nur im Südosten von Schleswig-Holstein besiedelt. Das Untersuchungsgebiet liegt damit knapp außerhalb des derzeit bekannten Verbreitungsgebiets.

Die Knoblauchkröte hat zwar in Schleswig-Holstein einige Vorkommen im Bereich der Geest, auch in der Umgebung des Untersuchungsgebiets, sie benötigt aber zur Fortpflanzung nicht zu flache Stillgewässer, die idealer Weise vegetationsreich sind. Dies ist hier nicht vorhanden.

Der Bergmolch befindet sich hier am nördlichen Rand seines Verbreitungsgebiets und kommt in begrenzten Teilarealen vor. Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb der derzeit bekannten Vorkommen. Diese beschränken sich zum großen Teil auf den Lebensraum Laub- und Mischwald mit hohem Buchenanteil; dieser kommt im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Der Moorfrosch (*Rana arvalis*) ist in Schleswig-Holstein und dort im Bereich der Geest weit verbreitet, bevorzugt aber weitgehend Fluss- und Moorniederungen. Er besiedelt ein breites Spektrum an Lebensräumen, die vor allem durch Feuchtigkeit geprägt sind, wie Feuchtgrünland, Feuchtbrachen, Grünlandgräben, Sümpfe, Seggenrieder, Röhricht-

te, Moorbiotope und feuchtere Waldbereiche. Als Laichhabitats werden Stillgewässer von stark unterschiedlicher Größe genutzt. Von Wichtigkeit sind dabei besonnte Flachwasserstellen mit mehr oder weniger lockerer Vegetation, die eine Vertikalstruktur aufweist oder die sich auf der Wasseroberfläche befindet; auch im Bereich von amphibischen Gehölzen. Die Landlebensräume und Laichhabitats liegen beim Moorfrosch oft in unmittelbarer Nähe. Aufgrund der Lebensraumansprüche des Moorfrosches, der eher feuchtere Biotope präferiert, sowie aufgrund der Ansprüche an das Laichgewässer, ist ein Vorkommen im Bereich des Untersuchungsgebiets unwahrscheinlich, da es sich hierbei um einen Biotopkomplex handelt, der keine der oben genannten Lebensräume aufweist. Zudem ist das einzig vorhandene Stillgewässer sehr klein und liegt so isoliert, dass es von eventuell vorhandenen geeigneten Landlebensräumen in weiterer Entfernung keine Zuwanderung zu erwarten ist.

Schleswig-Holstein liegt am nördlichen Arealrand des Laubfrosches (*Hyla arborea*). Dieser kommt hier zerstreut und vor allem im östlichen Hügelland vor, während er im Bereich der Geest fast ausschließlich gewässerreichere Gebiete der Altmoränenzüge (Hohe Geest) besiedelt. Das nächstliegende Vorkommen befindet sich im Bereich "Kisdorfer Wohld", das etwa 7 Kilometer östlich des Untersuchungsgebiets liegt. Die ausgesprochen Wärme liebende Pionierart braucht in ihrem Lebensraum Vertikalstrukturen zum Sonnen und auch wärmebegünstigte und windgeschützte Bereiche. Die Laichgewässer sind zumeist flach, vegetationsreich und stark besonnt. Die Wasserqualität ist von besonderer Bedeutung; der Laubfrosch meidet überdüngte Gewässer mit Faulschlamm und einer dichten Wasserlinsendecke. Diese wandernde Pionierart nutzt charakteristischerweise ein dichtes Netz an Gewässern, die auch in der Saison gewechselt werden. Die oben genannten Ansprüche des Laubfrosches an den jeweiligen Lebensraum machen ein Vorkommen im Bereich des Untersuchungsgebiets unwahrscheinlich; vor allem aufgrund der hohen Ansprüche an die Wasserqualität und weil besonders wärmebegünstigte und windgeschützte Bereiche im Untersuchungsgebiet nicht zu erkennen sind.

Die Kreuzkröte (*Bufo calamita*) ist zerstreut in ganz Schleswig-Holstein heimisch und hat im Naturraum Geest ihre Hauptverbreitung. Sie ist als Pionierart an frühe Sukzessionsstadien von Offenland-Lebensräumen angepasst und besiedelt bevorzugt auch neu entstandene, vegetationsfreie und flache Stillgewässer, wie sie auch häufig in Abbaugruben zu finden sind. Da ihre Larven eine sehr kurze Entwicklungszeit haben, sind auch zeitweise austrocknende Stillgewässer als Laichgewässer nicht ungeeignet. Als

Sommer- und Winterlebensräume benötigt die Kreuzkröte trockene und vegetationsarme Biotope mit lockerem Substrat (so vor allem Sand), in das sich die Tiere eingraben können. Da diese im Untersuchungsgebiet in dieser Kombination nicht vorhanden sind, ist ein Vorkommen der Kreuzkröte als unwahrscheinlich einzustufen.

1.6.2 Amphibienarten, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich ist

Aufgrund ihrer Verbreitung in Schleswig-Holstein und ihrer Lebensraum-Ansprüche können folgende fünf Amphibienarten ein potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet haben: Kammmolch, Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch und Teichfrosch.

Kammmolch

Der Kammmolch (*Triturus cristatus*) kommt in Schleswig-Holstein fast ausschließlich in den Naturräumen Geest und Östliches Hügelland vor, wobei die Geest nur lückig besiedelt ist. Der Kammmolch nutzt als Laichgewässer eine Reihe unterschiedlicher Stillgewässertypen, vom künstlich angelegten Gartenteich oder kleinen Abbaugrubengewässer bis hin zum großen naturnahen Weiher. Auch die Beschattung kann von wenig bis stark variieren. Bevorzugt werden allerdings große, besonnte und mäßig tiefe Stillgewässer mit lockerer Ufervegetation und einer ausgeprägten submersen Vegetation. Als Landlebensräume werden die unmittelbare Umgebung der Gewässer, offene Biotopkomplexe, Knicks und auch lichte Wälder genutzt, die bis zu einem Kilometer vom Laichgewässer entfernt sein können. Die Art bevorzugt Offenlandbiotope, besiedelt auch ausgeräumte Ackerlandschaften und hat eine weite Amplitude hinsichtlich der Ansprüche an das Laichgewässer. Daher ist hier ein potenzielles Vorkommen des Kammmolchs nicht auszuschließen, auch wenn der Biotopkomplex mit dem relativ kleinen Stillgewässer nicht als optimal einzustufen ist.

Eine ebenfalls weite und fast flächendeckende Verbreitung in Schleswig-Holstein hat der Teichmolch (*Triturus vulgaris*). In Bezug auf das Laichgewässer ist der Teichmolch relativ anspruchslos und besiedelt fast alle Kleingewässertypen, von naturnahen, vegetationsreichen Weihern bis hin zu langsam fließenden Gräben, Tümpeln und künstlichen Stillgewässern. Bevorzugt werden jedoch fischfreie, besonnte und vegetationsreiche Kleingewässer. Auch an den Landlebensraum stellt die Art relativ geringe Ansprüche und findet sich in Wäldern, in ausgeräumten Agrarlandschaften und auch im Siedlungsbereich. Ein Vorkommen im Bereich des Untersuchungsgebiets ist daher als möglich einzustufen.

Erdkröte

Die Erdkröte (*Bufo bufo*) ist ebenfalls fast flächendeckend in Schleswig-Holstein verbreitet. Sie besiedelt dabei im Jahresverlauf unterschiedliche Teillebensräume, wobei sie im Frühjahr zur Laichzeit ein breites Spektrum von Stillgewässertypen bis hin zu vegetationsarmen Kleingewässern nutzt. Bevorzugt werden allerdings größere und relativ tiefe Stillgewässer. Nach der Laichzeit erfolgt ein Abwandern in die Sommerlebensräume, die in Wäldern, in strukturreichen Kulturlandschaften als auch in Siedlungsbereichen mit naturnahen Grünanlagen liegen können. Zur Überwinterung werden strukturreiche Wälder, Knicks oder auch Komposthaufen, frostfreie Keller und Lagerräume im Siedlungsbereich aufgesucht. Die Erdkröte weist eine enge Habitatbindung an ihre jeweiligen Teillebensräume auf, so dass es zu regelmäßigen Wanderungen zwischen diesen kommt.

Auch wenn das Stillgewässer im Untersuchungsgebiet nicht als bevorzugtes Laichhabitat der Erdkröte anzusehen ist, so liegt es doch innerhalb des von dieser Art genutzten Spektrums. Da auch geeignete Sommer- und Winterquartiere in der näheren Umgebung vorhanden sind, ist hier ein Vorkommen der Erdkröte hier potenziell möglich.

Grasfrosch

Der Grasfrosch (*Rana temporaria*) ist fast flächendeckend in Schleswig-Holstein verbreitet, besiedelt ein breites Spektrum an Biotoptypen, darunter auch intensiv genutztes Agrarland und Siedlungsbereiche, und kann nahezu alle einigermaßen naturgeprägten Stillgewässertypen als Laichhabitat nutzen. Ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet im Bereich des Stillgewässers ist daher potenziell gegeben.

Teichfrosch

Der Teichfrosch (*Rana* kl. *esculenta*) ist in Schleswig-Holstein weit verbreitet und besiedelt die Geest zerstreut. Er gilt als sonnen- und Wärme liebend und besiedelt besonders sonnenexponierte und thermisch begünstigte Lebensräume. So nutzt er oft windstille Hangbereiche an mehr oder weniger offenen Gewässern zum Sonnen. Der Teichfrosch lebt meist ganzjährig am (Laich-)Gewässer. An die Laichhabitats werden aber keine großen Ansprüche gestellt und eine Vielzahl von unterschiedlichen Stillgewässern und auch langsam fließende Gewässer genutzt, so auch Ackertümpel. Daher ist ein Vorkommen dieser Art am Stillgewässer im Untersuchungsgebiet potenziell möglich.

1.6.3 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

Alle fünf potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Amphibienarten sind als besonders geschützte Arten gemäß § 10 (2) BNatSchG eingestuft, für die die Vorschriften gemäß § 42 (1) Nr. 1 und Nr.3 BNatSchG gelten.

Darüber hinaus ist der potenziell vorkommende Kammmolch als streng geschützte Art gemäß § 10 (2) BNatSchG eingestuft, für die die Vorschriften gemäß § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG gelten.

§ 42 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Es ist verboten, den besonders geschützten Arten, und damit allen fünf potenziell hier vorkommenden Amphibienarten, nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Würden durch die geplanten Baumaßnahmen das einzig vorhandene Stillgewässer und während der Überwinterungsphase der Amphibienarten deren Überwinterungsquartiere (Knicks und Gräben) zerstört werden, so würden die sich dort eventuell aufhaltenden Amphibien getötet werden. Damit wäre ein Verstoß gegen den § 42 (1) Nr. 1 BNatSchG gegeben.

Durch Verzicht auf eine Zerstörung des Stillgewässers sowie durch Verzicht auf eine Zerstörung der Gräben und Knicks während der Überwinterungsphase (Oktober bis März) der Amphibienarten können die Bestimmungen des § 42 (1) Nr.1 BNatSchG für die relevanten Arten eingehalten werden. In der aktiven Zeit außerhalb der Überwinterungsphase werden sich die eventuell auf den Ackerflächen, in den Knicks und in den Gräben aufhaltenden Individuen im Regelfall durch Flucht von dem Bereich der Bautätigkeit entfernen.

§ 42 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot für die streng geschützten Arten)

Als streng geschützte Amphibienart ist der Kammmolch während der Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Wanderzeiten vor erheblichen Störungen geschützt; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der potenziellen lokalen Population wäre zu erwarten, wenn durch die geplanten Baumaßnahmen

- das einzig vorhandene Stillgewässer zerstört würde. Damit wäre das einzige potenzielle Laichgewässer zerstört und damit eine Fortpflanzung hier nicht mehr möglich.

- während der Überwinterungsphase der Kammmolche deren Überwinterungsquartiere (Knicks und Gräben) zerstört würden. Potenziell vorhandene Kammmolch-Individuen würden getötet werden und die vermutlich nicht große Population im Untersuchungsgebiet erheblich reduziert.
- das Stillgewässer so stark von den umgebenden Landlebensräumen isoliert würde, dass für zu- und abwandernde Kammmolche ein nicht mehr überwindbares Hindernis entsteht. Die lokale Population würde vermutlich verschwinden, wenn Zu- und Abwanderungen nicht mehr möglich sind oder nur von einem kleinen Teil der Individuen geschafft werden.

Damit wäre ein Verstoß gegen den § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG gegeben.

Die Bestimmungen des § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG für die streng geschützte Art Kammmolch können eingehalten werden durch

- Verzicht auf eine Zerstörung des Stillgewässers.
- Verzicht auf eine Zerstörung der Gräben und Knicks während der Überwinterungsphase (Oktober bis März).
- Verzicht auf eine Zerstörung zumindest des an das Stillgewässer angrenzenden Knicks und des angrenzenden Grabens am Knick (Erhalt eines Wanderweges).

Mit den genannten Maßnahmen wäre eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der potenziellen lokalen Population zu verhindern.

Eine Störung durch Erschütterungen und Lärm durch Baumaßnahmen ist als unwahrscheinlich einzuschätzen, da Kammmolch-Populationen auch in Stillgewässern im näheren Umfeld von stark genutzten Ackerflächen vorkommen.

§ 42 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens und Zerstörens von Lebensstätten)

Die fünf Amphibienarten, die im Untersuchungsgebiet ein potenzielles Vorkommen haben, unterliegen alle als besonders geschützte Tierarten dem gesetzlichen Schutz gemäß § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG. Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind vor Zugriffen geschützt.

Als Fortpflanzungsstätte ist im Untersuchungsgebiet einzig das eine Stillgewässer einzustufen, da die Gräben als Laichhabitats nicht geeignet erscheinen. Als Ruhestätten sind im Untersuchungsgebiet sowohl Überwinterungsquartiere als auch Versteckplätze in den Landlebensräumen während der aktiven Phase an Land (Zeiträume außerhalb der Überwinterungsphase und der Fortpflanzungsphase). Sowohl Überwinterungsquartiere als auch Versteckplätze an Land finden sich für die potenziell vorhandenen Arten

im Bereich der Knicks und der Gräben. Sollten daher bei den geplanten Baumaßnahmen das Stillgewässer und/ oder die Knicks und Gräben ganz oder teilweise zerstört werden, so ist dies vorsorglich als Beschädigung oder Zerstörung von Wohn-, Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten bzw. von Lebensstätten der relevanten Amphibienarten im Sinne von § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG zu werten; auch wenn nicht bekannt ist, ob tatsächlich Individuen vor Ort vorhanden sind.

Sofern in der Umgebung (in einem Umkreis von bis zu 1km) um das Stillgewässer herum die vorhandenen Knick- und Grabenstrukturen weitestgehend erhalten bleiben, kann die ökologische Funktion als Versteckplatz und Überwinterungsquartier im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Gemäß § 42 Absatz 5 BNatSchG liegt dann ein Verstoß gegen § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG in Bezug auf die Ruhestätten nicht mehr vor. Auch durch einen Verzicht auf die Zerstörung der Knicks und Gräben im Untersuchungsgebiet können die Bestimmungen des § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG in Bezug auf die Ruhestätten eingehalten werden.

Durch einen Verzicht auf die Zerstörung des Stillgewässers im Untersuchungsgebiet können die Bestimmungen des § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG in Bezug auf die Fortpflanzungsstätten eingehalten werden.

1.7 Zusammenfassung der Artenschutzmaßnahmen zur Vermeidung von Verboten gemäß § 42 (1) BNatSchG

Erhalt des einzigen Stillgewässers im Untersuchungsgebiet inklusive der breiten Saumbereiche.

Erhalt des an das Stillgewässer angrenzenden Knicks und des angrenzenden Grabens als Wanderweg.

Erhalt möglichst aller Knicks und Gräben im Untersuchungsgebiet. Sollte dies nicht möglich sein, so ist eine Zerstörung dieser Lebensräume auf ein Minimum zu reduzieren. Das jetzt vorhandene Knick- und Grabennetz (auch außerhalb des Untersuchungsgebiets) sollte nicht durch räumliche Unterbrechungen (durch Baumaßnahmen) in seinen Verbindungen beeinträchtigt werden.

Sollte eine Zerstörung von Knicks und Gräben im Untersuchungsgebiet doch erfolgen, so sollten die dafür notwendigen Maßnahmen nicht in den Monaten Oktober bis März (Überwinterungsphase der Amphibien) stattfinden.

1.8 Literatur

KLINGE, P. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. – Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.

STÖKL, H. & R. VÖLKER (1982): Bestimmungsschlüssel für Amphibien und Reptilien, 16. Aufl. Hrsg.: Deutscher Jugendbund für Naturbeobachtung, Hamburg.

2 Avifauna

2.1 Einleitung

Die Stadt Kaltenkirchen plant mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes 61 (B-Plan 61/5) die Ausweisung gewerblicher Bauflächen angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet an der Grashofstraße. Der Geltungsbereich der B-Planänderung besteht zum überwiegenden Teil aus Ackerflächen, die von Knicks umgeben sind.

In der vorliegenden gutachterlichen Stellungnahme werden eine Abschätzung des avifaunistischen Potenzials vorgenommen, eine artenschutzrechtliche Konfliktanalyse durchgeführt sowie Hinweise zur Vermeidung und zum Ausgleich der entstehenden Konflikte gegeben.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Nach LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV-SH 2008) wurden mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 7.12.2007 die Anforderungen der FFH-Richtlinie abschließend in deutsches Recht umgesetzt, so dass das BNatSchG nunmehr für artenschutzrechtliche Belange allein maßgeblich ist.

Gemäß § 42 (1) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist es u. a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der "Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören" sowie "Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören".

Das Verbot der Beschädigung der "Fortpflanzungs- und Ruhestätten" von streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten wird durch § 42 (5) auf Fälle beschränkt, in denen die „ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ nach dem Eingriff nicht mehr gewährleistet ist.

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Falle der Vögel nicht nur die Nester, sondern auch die essenziell mit ihnen verbundenen Nahrungsräume und Verbindungswege zu verstehen (LBV-SH 2008).

Durch Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), die die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang sichern, kann das Eintreten eines Verbotstatbestandes vermieden werden. Unter Vermeidungsmaßnahmen sind bauwerks- oder baudurchführungsbezogene Maßnahmen zu verstehen, die geeignet sind, negative Wirkungen des Eingriffs zu vermeiden. CEF-Maßnahmen dienen dazu, die unvermeidbaren negativen Auswirkungen des Eingriffs auf Ebene der betroffenen (Teil-)Population zu kompensieren, indem zum Beispiel geeignete Ersatzhabitate für die betroffenen Arten geschaffen werden. Diese Maßnahmen sind in der Regel so rechtzeitig durchzuführen, dass sie bereits bei Beginn des Eingriffs wirksam sind (LBV-SH 2008). Wenn eine zeitweilige Einschränkung der Lebensstättenfunktion im räumlichen Zusammenhang keine negativen Auswirkungen auf eine lokale Population hat, können auch nicht vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen geeignet sein, die ökologische Funktion zu erfüllen. Als Regel wird in LBV-SH (2008) vorgegeben, dass für Arten der Kategorien 1 und 2 der Roten Liste, für Arten des Anhang I VSRL und für Arten mit speziellen Habitatansprüchen grundsätzlich vorgezogene Maßnahmen erforderlich sind, dass für gefährdete Arten der Kategorie 3 der Roten Liste im Einzelfall zu prüfen ist, ob auf vorgezogene Maßnahmen verzichtet werden kann und dass für ungefährdete Arten ohne spezielle Habitatansprüche ein vorübergehender Verlust der Lebensstättenfunktion hingenommen kann.

Aufgrund der Vielzahl der potenziell von einem Vorhaben betroffenen Vogelarten kann nach LBVSH (2008) die artenschutzrechtliche Betrachtung auf Artniveau auf gefährdete oder sehr seltene Vogelarten (Arten der Roten Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins und Arten des Anhangs I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (VRL) sowie auf Arten mit spezifischen Habitatansprüchen beschränkt werden. Bei nicht gefährdeten Arten ohne spezielle Habitatansprüche kann die Betrachtung auf Ebene von Artengruppen bzw. Gilden mit ähnlichen Habitatansprüchen erfolgen.

2.3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet entspricht dem Geltungsbereich der 5. Änderung des B-Plans 61 "Westerwohld Nord" der Stadt Kaltenkirchen. Das Gebiet liegt im Süden der Stadt Kaltenkirchen.

Das Gebiet besteht aus zwei schmalen Ackerflächen die durch einen Knick voneinander getrennt sind. Östlich der Ackerflächen befindet sich eine z. T. bereits bebaute Gewerbefläche, die ebenfalls zum Geltungsbereich gehört. Größtenteils ist das Gebiet durch Knicks eingefasst. Im Südosten und Süden bilden eine Straße mit angrenzendem Spurplattenweg und Feldhecke die Grenze des Untersuchungsgebietes.

2.4 Methodik

Um die Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna zu beurteilen, wurde eine Potenzialabschätzung durchgeführt. Zu diesem Zweck wurde bei einer Begehung am 16.12.2008 die Habitatsignung für Vogelarten beurteilt. Außerdem wurden Lebensstätten von Vögeln wie Horste und Bruthöhlen aufgenommen.

Potenzielle Brutvögel, deren Habitatansprüche und geographische Verbreitung ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich erscheinen lassen, werden getrennt nach ihren Neststandorten betrachtet. Die potenziellen Neststandorte werden differenziert nach Ackerflächen, Knicks und Staudenfluren betrachtet.

Die Betrachtung auf Artniveau beschränkt sich in Anlehnung an LBV-SH (2008) auf seltene bzw. gefährdete Arten (Gefährdungskategorien 0, 1, 2, 3 und R der Roten Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins und Arten des Anh. I VRL) sowie auf Arten, die besondere Ansprüche an ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen (z.B. Koloniebrüter). Die übrigen potenziellen und nachgewiesenen Brutvogelarten werden zusammenfassend nach ihren Neststandorten betrachtet.

2.5 Potenzialabschätzung Avifauna

2.5.1 Ackerflächen

Ackerflächen stellen für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) geeignete Habitate dar. Flächen, die über die Brutzeit hinweg eine niedrigwüchsige Vegetation aufweisen, werden bevorzugt (BERNDT et al. 2002). Die Feldlerche ist in Schleswig-Holstein nahezu flächendeckend verbreitet, die Siedlungsdichte ist dabei stark von der Habitatsignung abhängig. Gebiete mit einem dichten Knicknetz, wie das Untersuchungsgebiet, weisen nur geringe Siedlungsdichten auf, da Vertikalstrukturen von der Feldlerche gemieden werden. Als Siedlungsdichten werden für ackerbaulich geprägte Gebiete in Schleswig-

Holstein Werte zwischen 0,1 und 3,4 BP/10 ha angegeben (BERNDT et al. 2002). Für das Untersuchungsgebiet kann von einer Besiedlung von höchstens 1 bis 2 Brutpaaren ausgegangen werden. Die Feldlerche gilt nach der im Artenhilfsprogramm 2008 veröffentlichten Roten Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins (MLUR 2008) als gefährdet (RL 3).

Ein ungefährdeter Brutvogel der Ackerflächen ist die Schafstelze (*Motacilla flava*). Intensiv genutzte Ackerstandorte stellen inzwischen das wichtigste Habitat für die Art in Schleswig-Holstein dar. Innerhalb Schleswig-Holsteins stellen die Marschen und das östliche Hügelland Verbreitungsschwerpunkte dar. In der holsteinischen Geest gibt es nur wenige vereinzelte Vorkommen (BERNDT et al. 2002). Darüber hinaus meidet die Schafstelze Gebiete mit zu dichtem Knicknetz, so dass ein Vorkommen dieser Art im Untersuchungsgebiet unwahrscheinlich ist.

2.5.2 Knicks

Die Knicks und Hecken im Untersuchungsgebiet sind geeignete Habitats für typische **Gebüschbrüter**, für die sie als Brutplatz und Nahrungsrevier zugleich dienen, sowie für einige **Vogelarten halb offener Landschaften**, die Gehölzstrukturen als Brutplatz nutzen, bei der Nahrungssuche aber auf offene Bereiche angewiesen sind. Die Überhälter der Knicks bieten **Baumfreibrütern**, die ihre Nester in größeren Bäumen anlegen, an das unmittelbare Umfeld ihrer Nester jedoch keine besonderen Ansprüche stellen, geeignete Neststandorte. Für **Baumhöhlenbrüter**, die ältere Bäume mit natürlichen Höhlen als Nistplatz benötigen, finden sich kaum geeignete Habitats im Untersuchungsgebiet. Lediglich eine Eiche in einem Knick im Norden des Untersuchungsgebietes weist ein hierfür ausreichendes Alter auf.

Beispiele für im Gebiet potenziell vorkommende Gebüschbrüter sind Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*). Zu den Vögeln der halb offener Landschaften mit potenziellem Vorkommen im Gebiet zählen z.B. Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Hänfling (*Carduelis cannabina*) und Stieglitz (*Carduelis carduelis*). Als ubiquitäre Baumfreibrüter mit potenziellem Vorkommen im Gebiet sind Rabenkrähe (*Corvus corone*) und Elster (*Pica pica*) zu nennen. Bei der Begehung wurden mehre Krähenester in den Überhältern der Knicks gefunden, Greifvogelnester waren hingegen nicht vorhanden. Zu den Baumhöhlenbrütern, für die das Gebiet nur eine sehr eingeschränkte potenzielle Bedeutung hat, zählen Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buntspecht (*Dendrocopus major*), Gartenbaumläufer

(*Certhia brachydactyla*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Kleiber (*Sitta europaea*) und Kohlmeise (*Parus major*).

Vorkommen von gefährdeten, sehr seltenen oder in Anh. I VRL aufgeführten Arten in den Knicks des Untersuchungsgebietes sind nicht zu erwarten.

Staudenfluren

Das Rebhuhn (*Perdix perdix*) besiedelt strukturreiche Kulturlandschaften mit Äckern, Hecken, Gebüsch und beweidetem Grünland (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1985). Die Verbreitung des Rebhuhns in Schleswig-Holstein weist große Lücken auf, in der Umgebung des Untersuchungsgebietes sind größere Vorkommen jedoch belegt (BERNDT et al. 2002). Als Neststandort haben Saumbiotop wie Feldraine, Wegränder und Hecken eine besondere Bedeutung. Einen geeigneten Neststandort stellt insbesondere der Randstreifen eines Knicks an der südlichen Grenze des Untersuchungsgebietes dar. Aufgrund der relativ großen Raumanprüche der Art, bzw. der geringen Siedlungsdichte von 0,5 - 1 BP/100 ha (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1985), kann davon ausgegangen werden, dass im Fall einer Besiedlung das Untersuchungsgebiet nur einen kleinen Teil eines Reviers ausmacht. Das Rebhuhn gilt nach Roten Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins (MLUR 2008) als gefährdet (RL 3).

Zu den ungefährdeten potenziellen Brutvögeln der Staudenfluren gehören Feldschwirl (*Locustella naevia*) und Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*).

2.6 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse; Gefährdete Arten

2.6.1 Feldlerche

Charakterisierung der Art

Die Feldlerche ist in Schleswig-Holstein gefährdet. Sie ist zwar landesweit verbreitet, ihr Bestand ist jedoch im Verlauf des 20. Jahrhunderts stark zurückgegangen (BERNDT et al. 2002). Sie besiedelt offene Kulturlandschaften wie Grünland- und Ackergebiete aber auch naturnähere Habitate wie Hochmoore, Heiden, Salzwiesen und Küstendünen. Die Habitate weisen trockene bis wechselfeuchte Böden und eine verhältnismäßig niedrige Vegetation auf (ANDRETTZKE, H. et al. 2005). Besonders dicht besiedelt sind extensiv genutzte Grünlandgebiete, Sommergetreide, Flachs- und Kleefelder und Ackerbrachen in frühen Sukzessionsstadien. Das Vorhandensein von Bereichen mit lückiger Vegetation wie z.B. Wegrändern wirkt sich günstig auf die Siedlungsdichte aus (BERNDT et al. 2002). Das Nest wird in niedriger Gras- und Krautvegetation

angelegt. Die Reviergründung erfolgt zwischen Anfang Februar und Mitte März. Die Eiablage beginnt ab Anfang April (ANDRETZKE, H. et al. (2005)).

Konfliktanalyse

Mit der geplanten Bebauung der heutigen Ackerflächen im Gebiet gehen die potenziellen Brutplätze und Nahrungsflächen der Feldlerche verloren. Ein Ausweichen auf andere geeignete Habitate in der Umgebung ist nicht möglich, da davon auszugehen ist, dass solche Habitate bereits besiedelt sind. Es ist also von einem Verlust der ökologischen Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (vgl. § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG). Im Zuge der Baufeldräumung kann es zu einer Zerstörung von Gelegen, oder zu einer Tötung von Jungvögeln, und damit zum Eintreten des Tötungsverbotes gem. § 42 (1) Nr.1 BNatSchG kommen. Im Geltungsbereich des B-Planes kann es durch die Bauarbeiten auch zu einer erheblichen Störung durch Lärm kommen. Da die Störungen zeitgleich mit dem Beginn der Bauarbeiten und der damit einhergehenden Zerstörung der Habitate und Gelege auftreten, führen sie jedoch nicht zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung der lokalen Population. Über die Grenzen des Geltungsbereichs des B-Plans hinaus ist nicht von einer erheblichen Störung auszugehen, da die Störung zeitlich befristet eintritt und bereits eine erheblich Vorbelastung durch die angrenzende Straße besteht.

Um das Eintreten der Verbotstatbestände zu vermeiden sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Maßnahmen

Um das Verbot der Zerstörung der ökologischen Funktion der Lebensstätten zu vermeiden, ist die Schaffung geeigneter Ersatzhabitats erforderlich. Als geeignete Maßnahmen wäre eine Extensivierung von Grünland in bisher dünn von der Feldlerche besiedelten Gebieten oder die Schaffung von Ackerbrachen oder das Anlegen von Ackerlandstreifen in intensiv ackerbaulich genutzten Gebieten geeignet. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Maßnahmen ist, dass sie in offenen, wenig durch Strukturen wie Feldgehölze oder Hecken gegliederten Landschaften durchgeführt werden. Ein Beispiel für eine geeignete Grünlandextensivierungsmaßnahme wäre die Überführung von intensiv genutztem mehrschürigen Mahdgrasland in ein extensives Beweidungsregime. Im Fall einer Schaffung von Ackerbrachen oder der Anlage von Ackerrandstreifen muss sichergestellt werden, dass die Habitatqualität dieser Strukturen dauerhaft erhalten bleibt. Ackerrandstreifen sollten jährlich gemäht werden und dürfen nicht entlang von Hecken, Baumreihen oder vergleichbaren Strukturen angelegt werden. Ackerbra-

chen sollten nur für wenige Jahre bestehen und dann durch andere Flächen ausgetauscht werden. Bei Ackerbrachen kann davon ausgegangen werden, dass mit lang gestreckten Flächenformen günstigere Ergebnisse erzielt werden, als mit kompakten Flächen. Die Größe der Ausgleichsfläche sollte 1 ha pro Brutpaar, also insgesamt 2 ha betragen.

Mit der zuständigen Naturschutzbehörde ist abzustimmen, ob die Ausgleichsmaßnahmen vorgezogen umgesetzt werden müssen. Da der Eingriffsbereich am Rand eines sehr viel größeren Gebietes mit für die Feldlerchen ähnlichen Habitategenschaften liegt, ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch eine vorübergehende, anteilig sehr geringe Verkleinerung der Habitatfläche nicht zu erwarten.

Das Eintreten des Tötungsverbotes kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Die Baufeldberäumung sollte vor Beginn der Reviergründung, also spätestens am 15. Februar abgeschlossen sein.

2.6.2 Rebhuhn

Charakterisierung der Art

Das Rebhuhn ist in Schleswig Holstein gefährdet. Die landesweite Verbreitung konzentriert sich heute vor allem auf waldarme Geestgebiete. Die Art bevorzugt klein strukturierte, extensiv bewirtschaftete Acker- und Grünlandgebiete mit einem großen Angebot an Brachen, Feldgehölzen und -säumen und anderen wildkrautreichen Saumstrukturen (BERNDT et al. 2002). Das Nest wird in Säumen mit Deckung bietender Vegetation wie Feldrainen, Weg- und Grabenrändern angelegt und nach dem Schlüpfen der Jungen verlassen. Die Besetzung der Brutreviere erfolgt witterungsabhängig im Februar oder März. Die Eiablage beginnt ab Mitte April.

Konfliktanalyse

Mit der geplanten Bebauung der Ackerflächen im Untersuchungsgebiet geht ein Teil eines potenziellen Rebhuhnhabitats verloren. Aufgrund der zu erwartenden geringen Siedlungsdichte der Art bedeutet dies jedoch nur einen geringen anteiligen Verlust an einem Revier. Die Ackerflächen selbst haben zudem nur einen geringen Wert als Habitat. Die von Rebhühnern bevorzugt genutzten Strukturen, Säume entlang von Knicks, bleiben z. T. erhalten. Daher ist nicht von einem Verlust des Reviers, also einem Verlust der ökologischen Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang, und einem damit einhergehenden Verbot gem. § 42 (1) Nr. 3 auszugehen. Im Zuge der

Baufeldräumung kann es zu einer Zerstörung von Gelegen, oder zu einer Tötung von Jungvögeln, und damit zum Eintreten des Tötungsverbotes gem. § 42 (1) Nr.1 BNatSchG kommen. Im Geltungsbereich des B-Planes kann es durch die Bauarbeiten auch zu einer erheblichen Störung durch Lärm kommen. Da die Störungen zeitgleich mit dem Beginn der Bauarbeiten und der damit einhergehenden potenziellen Zerstörung der Habitate und Gelege auftreten, führen sie jedoch nicht zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung der lokalen Population. Über die Grenzen des Geltungsbereichs des B-Plans hinaus ist nicht von einer erheblichen Störung auszugehen, da die Störung zeitlich befristet eintritt und bereits eine erheblich Vorbelastung durch die angrenzende Straße besteht.

Maßnahmen

Das Eintreten des Tötungsverbotes kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Wenn die Baufeldberäumung, wie dargelegt, spätestens am 15. Februar abgeschlossen ist, kann eine Tötung von Individuen oder eine Zerstörung von Gelegen vermieden werden.

2.7 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse; Ungefährdete Arten

Die ungefährdeten Arten werden zusammengefasst nach Artengruppen, die die Habitatpräferenzen widerspiegeln, betrachtet.

2.7.1 Gebüschbrüter

Kurzcharakterisierung

Unter der Artengruppe der Gebüschbrüter werden hier Arten zusammengefasst, für die niedrige bis mittelhohe Gehölzstrukturen das zentrale Brut- und Nahrungshabitat darstellen. Beispiele für Arten dieser Gruppe, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet wahrscheinlich ist, sind Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*). In der Gruppe finden sich sowohl Freibrüter als auch Höhlenbrüter. Die Brutzeit beginnt bei der Heckenbraunelle, der frühesten art aus der Artengruppe ab Anfang April (ANDRETZKE, H. et al.2005).

Konfliktanalyse

Im Zuge der Bebauung werden im Gebiet ein Knick entfernt und zwei Knickdurchbrüche geschaffen. Dadurch kann es zu einem Habitatverlust für einzelne Brutpaare der Artengruppe kommen. Da ein Ausweichen der Brutpaare auf andere geeignete Habitate in der Regel nicht möglich ist, führt der Eingriff zu einem Verlust der ökologischen Funktion dieser Lebensstätte und damit zum Eintreten eines Verbotes gem. § 42 (1) Nr. 3. BNatSchG. Bei der Durchführung der Rodungsarbeiten kann es zur Tötung von Individuen oder zur Zerstörung von Gelegen kommen, die einen Verstoß gegen § 42 (1) Nr. 1 BNatSchG darstellen. Die Störungen, zu denen es im Rahmen der Knickdurchbrüche, der Baufeldberäumung oder späterer Bauarbeiten unweigerlich kommen wird, sind nicht geeignet, zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu führen, da für diese allgemein verbreiteten und häufigen Arten von einem günstigen Erhaltungszustand auszugehen ist, der durch die Vergrämung einzelner Brutpaare nicht beeinträchtigt wird. Ein Störungsverbot gem. § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt demnach nicht vor.

Maßnahmen

Durch die bereits im B-Plan festgesetzte Neuanlage eines Knicks im Norden des Geltungsbereiches wird das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG vermieden. Da es sich bei den betroffenen Arten nicht um gefährdete Arten handelt, ist eine vorgezogene Durchführung dieser Maßnahmen nicht erforderlich. Das Eintreten eines Tötungsverbotes nach § 42 (1) Nr. 1 kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Mit Rücksicht auf die anderen potenziell betroffenen Arten und Artengruppen muss die Baufeldräumung spätestens bis zum 15. Februar abgeschlossen sein.

2.7.2 Vögel halb offener Landschaften

Kurzcharakterisierung

Unter der Artengruppe der Vögel halb offener Landschaften werden hier Singvogelarten zusammengefasst, für die die Knicks im Untersuchungsgebiet als Nisthabitat dienen, die für die Nahrungssuche jedoch auf Offenlandbiotop wie Grünland, Äcker und Staudenfluren angewiesen sind. Beispiele für solche Arten sind Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Hänfling (*Carduelis cannabina*) und Stieglitz (*Carduelis carduelis*). Die Revierbesetzung beginnt bei der frühesten Art die-

ser Gruppe, der Goldammer, ab Mitte Februar, die Brut beginnt ab Mitte April (ANDRETZKE, H. et al. 2005).

Konfliktanalyse

Im Zuge der Bebauung wird im Gebiet ein Knick entfernt und zwei Knickdurchbrüche geschaffen. Ein großer Teil der Offenlandstandorte wird überbaut. Durch diese Maßnahmen kommt es zum Verlust sowohl von potenziellen Nisthabitaten als auch von Nahrungshabitaten für die Arten der Gruppe. Es ist daher vom Verlust der Lebensstätten mehrerer Brutpaare und damit von einem Verbotstatbestand gem. § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG auszugehen. Bei der Durchführung der Rodungsarbeiten kann es zur Tötung von Individuen oder zur Zerstörung von Gelegen kommen, die einen Verstoß gegen § 42 (1) Nr. 1 BNatSchG darstellen. Die Störungen, zu denen es im Rahmen der Knickdurchbrüche, der Baufeldberäumung oder späterer Bauarbeiten unweigerlich kommen wird, sind nicht geeignet, zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu führen, da für diese allgemein verbreiteten und häufigen Arten von einem günstigen Erhaltungszustand auszugehen ist. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot gem. § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt demnach nicht vor.

Maßnahmen

Durch die Schaffung geeigneter Gehölzstrukturen und Offenlandstandorte wie Staudenfluren oder extensiv genutzter Grünlandflächen im Rahmen der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 12 LNatSchG kann das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG vermieden werden. Da es sich bei den betroffenen Arten nicht um gefährdete Arten handelt, ist eine vorgezogene Durchführung dieser Maßnahmen nicht erforderlich. Das Eintreten eines Tötungsverbot nach § 42 (1) Nr. 1 kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Mit Rücksicht auf die anderen potenziell betroffenen Arten und Artengruppen muss die Baufeldräumung spätestens bis zum 15. Februar abgeschlossen sein.

2.7.3 Brutvögel der Staudenfluren

Kurzcharakterisierung

In dieser Artengruppe sind Singvogelarten zusammengefasst, denen hochwüchsige Staudenfluren oder kleine Röhrlichtbestände, wie sie z.B. an Feldrainen oder Grabenböschungen zu finden sind, als Brut- und Nahrungshabitat dienen. Beispiele für Vertreter dieser Gruppe, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet wahrscheinlich ist, sind

Feldschwirl (*Locustella naevia*) und Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*). Beide genannten Arten legen ihre Nester in dichter Krautvegetation über dem Boden an. Als Langstreckenzieher kehren sie frühestens ab Ende April ins Brutgebiet zurück, die Brutzeit beginnt ab Mitte Mai.

Konfliktanalyse

Das wichtigste geeignete Habitat für die Arten dieser Gruppe ist ein Randstreifen eines Knicks im Süden des Geltungsbereiches. Für diesen Bereich ist keine Bebauung vorgesehen. Daher ist kein Verlust von Lebensstätten und auch keine Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Gelegen zu erwarten. Ein Verbotstatbestand gemäß § 42 (1) Nr. 3 oder Nr. 1 BNatSchG besteht damit nicht. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu vorübergehenden Störungen kommen, die bei den Brutpaaren innerhalb des Geltungsbereiches zur Aufgabe der Brut führen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist daraus nicht abzuleiten, da es sich um häufige und verbreitete Arten handelt. Eine erhebliche Störung im Sinne von § 42 (1) Nr. 2 liegt demnach nicht vor.

Maßnahmen

Da in Bezug auf die Artengruppe der Brutvögel der Staudenfluren keine Verstöße gegen § 42 (1) zu erwarten sind, sind keine Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausgleich erforderlich.

2.7.4 Baumfreibrüter

Kurzcharakterisierung

In dieser Gruppe sind allgemein verbreitete Vogelarten zusammengefasst, die für den Bau ihrer Nester auf mittelgroße bis große Bäume angewiesen sind, jedoch an die direkte Umgebung ihrer Nester keine besonderen Anforderungen stellen, da sie relativ große Reviere nutzen. Als Beispiele für Vertreter dieser Gruppe seien Rabenkrähe (*Corvus corone*) und Elster (*Pica pica*) genannt. Beide Arten sind sowohl in der Kulturlandschaft als auch im Siedlungsbereich häufig. Als Standvögel bleiben sie das ganze Jahr in Ihrem Brutgebiet. Die Nestbauaktivitäten können im Fall der Elster bereits ab Februar beginnen, die Brut beginnt ab Ende März ANDRETTZKE, H. et al. (2005).

Konfliktanalyse

Durch das Entfernen eines Knicks und die Schaffung von Knickdurchbrüchen gehen mehrere als Nistplatz geeignete Überhänger in den Knicks im Untersuchungsgebiet verloren. Ein Verlust der ökologischen Funktion der Lebensstätte bedeutet dies jedoch nicht, da sowohl im Untersuchungsgebiet als auch in der Umgebung ausreichend geeignete Bäume vorhanden sind. Die Überbauung der Ackerflächen bedeutet ebenfalls keinen Funktionsverlust, da beide Arten auch im Siedlungsbereich vorkommen. Im Fall dieser Artengruppe führt die Bebauung also nicht zum Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG. Im Zuge der Rodungsarbeiten kann es zu einer Zerstörung von Gelegen kommen. Dies führt zum Eintreten des Tötungsverbot nach § 42 (1) Nr.1 BNatSchG. Die Bauarbeiten können außerdem zu Störungen führen, in deren Folge Bruten aufgegeben werden. Aufgrund der Häufigkeit der Arten führt dies jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population und zum Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Maßnahmen

Das Eintreten eines Tötungsverbot nach § 42 (1) Nr. 1 kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Mit Rücksicht auch auf die anderen potenziell betroffenen Arten und Artengruppen muss die Baufeldräumung spätestens bis zum 15. Februar abgeschlossen sein.

2.7.5 Baumhöhlenbrüter

Kurzcharakterisierung

Diese Gruppe setzt sich aus Vogelarten zusammen, die auf Höhlen als Nistplatz angewiesen sind. Die meisten Arten nehmen neben natürlichen Höhlen auch Nisthilfen an, die häufig aufgrund des Mangels an natürlichen Höhlen die häufigsten Brutplätze sind. Beispiele für Arten dieser Gruppe, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet wahrscheinlich ist, sind Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buntspecht (*Dendrocopus major*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Kleiber (*Sitta europaea*) und Kohlmeise (*Parus major*). Die meisten Arten der Gruppe sind Standvögel. Die Brutzeit beginnt bei der frühesten Art, dem Kleiber, ab Ende März.

Konfliktanalyse

Im Untersuchungsgebiet gibt es nur einen Baum, ein Überhälter in einem Knick an der nördlichen Grenze des UG, der eine Habitateignung für die Arten der Gruppe aufweist. Da er nicht von den Eingriffen betroffen ist, führt die geplante Bebauung des Untersuchungsgebietes weder zu einem ökologischen Funktionsverlust von Lebensstätten für die Artengruppe noch besteht die Gefahr einer Tötung von Individuen oder der Zerstörung von Gelegen. Ein Verbotstatbestand nach § 42 (1) Nr.1 oder Nr. 3 BNatSchG besteht daher für diese Artengruppe nicht. Störungen im Zuge der Bauarbeiten können nicht ausgeschlossen werden. Jedoch ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen dieser allgemein verbreiteten und häufigen Arten nicht zu besorgen, so dass kein Verbotstatbestand nach § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG besteht.

Maßnahmen

Da für die Artengruppe keine Verbotstatbestände nach § 42 (1) BNatSchG bestehen, sind keine Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

2.8 Zusammenfassung

Für den Geltungsbereich des B-Planes 61/5 der Stadt Kaltenkirchen wurde eine avi-faunistische Potenzialanalyse durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass das Gebiet eine Habitateignung für die in Schleswig-Holstein gefährdete Feldlerche (*Alauda arvensis*) aufweist. Für das in Schleswig-Holstein ebenfalls gefährdete Rebhuhn (*Perdix perdix*) wurde ebenfalls eine Habitateignung festgestellt. Aufgrund der im Verhältnis zu den Raumansprüchen des Rebhuhns geringen Größe des Gebietes kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der Geltungsbereich des B-Planes höchstens einen kleinen Teil eines Habitats ausmacht. Darüber hinaus wurde im Rahmen der Potenzialanalyse festgestellt, dass das Gebiet geeignete Habitate für weitere ungefährdete Vogelarten aus den Artengruppen Gebüschbrüter, Vögel halb offener Landschaften, Brutvögel der Staudenfluren, Baumfreibrüter und Baumhöhlenbrüter aufweist.

In der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse wurde festgestellt, dass durch die geplante Bebauung die ökologische Funktion von potenziellen Lebensstätten der Feldlerche sowie der Gebüschbrüter, Vögel halb offener Landschaften und Brutvögel der Staudenfluren im räumlichen Zusammenhang verloren gehen können. Darüber hinaus ist im Zuge der Bauvorbereitung die Tötung von Individuen sowie der Zerstörung von Gelegen der Feldlerche, des Rebhuhns sowie der Gebüschbrüter, Vögel halb offener Landschaften, Brutvögel der Staudenfluren und Baumfreibrüter nicht auszuschließen. Über

diese Beeinträchtigungen hinaus sind Störungen dieser Vogelarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, nicht zu erwarten.

Als Maßnahme zur Vermeidung des Tötungsverbotes gem. § 42 (1) Nr. 1 BNatSchG wird vorgeschlagen, dass bauvorbereitende Arbeiten, bei denen es zu einer Tötung von Individuen oder einer Zerstörung von Gelegen kommen kann (Rodungsarbeiten, Baufeldberäumung), nicht in der Zeit zwischen dem 15. Februar und dem 30. September durchgeführt werden sollen. Als Ausgleichsmaßnahme für die von einer Beeinträchtigung der Lebensstätten betroffenen Arten werden verschiedene spezifische Maßnahmen vorgeschlagen (CEF-Maßnahmen). Im Fall der Feldlerche ist zu prüfen, ob die Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzhabitaten vorgezogen durchgeführt werden müssen, um eine vollständige Habitattfunktion zeitgleich mit dem Verlust des potenziellen Habitats zu gewährleisten. Die Ausgleichsmaßnahmen für die ungefährdeten betroffenen Vogelarten können im Zuge der Eingriffsregelung umgesetzt werden.

Bei Durchführung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen treten keine Verbotsstatbestände nach § 42 (1) BNatSchG ein.

2.9 Literaturverzeichnis

Andretzke, H., Schikore T. & Schröder K. (2005): Artsteckbriefe. In: Südbeck et al. 2005.:

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S. 135 - 695. Radolfzell.

Berndt, R. K.; Koop B. & B. Struwe-Juhl (2002):

Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas. Neumünster.

Glutz von Blotzheim, U. N. & K. M. Bauer (1985):

Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Wiesbaden.

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (2008):

Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Kiel.

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2008):

Artenhilfsprogramm 2008 Veranlassung, Herleitung und Begründung. Kiel.